

Satzung

„Institut für gleichstellungsorientierte Prozesse & Strategien e.V.“ (GPS e.V.)

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 2.5.2011

§1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Institut für gleichstellungsorientierte Prozesse & Strategien**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) GPS hat den Zweck, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und zwar durch Weiterbildung, Forschung, Entwicklung und Information der Öffentlichkeit. Der Verein wird dazu insbesondere Wissen, Methoden und Instrumente zur Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in Politik und Organisationen erweitern, entwickeln, sammeln, auswerten, systematisieren, aufbereiten und verbreiten.
- (2) GPS ist damit selbst wissenschaftlich tätig und wird die Forschungsergebnisse zeitnah veröffentlichen.
- (3) Die Aktivitäten des Vereins sollen nach Möglichkeit die Anliegen der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin in den Bereichen Weiterbildung, Forschung, Entwicklung, und wissenschaftlicher Dienstleistungen und Fortbildung in Bezug auf Gleichstellung ergänzen und deren Ansehen stärken.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch systematisch wissenschaftliche Sammlung, Entwicklung und Verbreitung von Erkenntnissen zu gleichstellungsorientierter Gestaltung in Politik und Organisationen. Er stellt seine Erkenntnisse und Unterlagen interessierten Personen und Körperschaften zur Verfügung, insbesondere den Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie öffentlichen Trägern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des

Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer evtl. geleisteten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer evtl. geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Gender-Forschung.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Finanzierung

Die Ausgaben des Vereins sollen vor allem über Zuwendungen oder Aufträge der öffentlichen Hand bzw. durch Spenden gedeckt werden.

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aus der Wissenschaft und der Praxis sein, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen eine Förderung des Zwecks des Vereins erwarten lassen.

(2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Mitglieder. Mitglieder aus dem Bereich der Zuwendungsgeber können von diesem abberufen werden.

(4) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird wirksam, sobald dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung vorliegt.

§7 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ggf. ein Beirat. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und dabei die Punkte angibt, die

auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

(2) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder zu gehen. Auf Schrift- und Fristform kann aus wichtigem Grund verzichtet werden.

(3) Leiter/in der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leitenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des/der Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder,
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder (wenn vorhanden),
- Erörterung wichtiger Angelegenheiten organisatorischer, personeller, finanzieller und fachlicher Art (Planung der Aufgaben)
- Entgegennahme des Jahresbericht für das Geschäftsjahr,
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über Satzungsänderungen und die Vereinslösung.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Dem Vorstand gehört mindestens eine Professorin der Hochschule für Wirtschaft und Recht an, die zugleich Mitglied des Harriet Taylor Mill-Instituts ist.

(4) Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins und trifft Entscheidungen in Vereinsfragen, soweit diese laut Satzung nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

§10 Beirat (falls vorhanden)

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus Persönlichkeiten besteht, die die Ziele des Vereins in Politik, Wissenschaft, Verwaltung oder Wirtschaft unterstützen.

(2) Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder. Vereinsmitglieder können

Beiratsmitglieder vorschlagen.

(3) Der Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen und wissenschaftsorganisatorischen Fragen.

(4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Beirates beträgt zwei Jahre.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(6) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB